

Gemeinderat	öffentliche Sitzung am Dienstag, 28. Februar 2023
Vorlage Zentrale Dienste und Gesellschaft	DSNR GR-2023-31-01

Handlungsfeld: Jugend, Senioren und Soziales

TOP-Nr. 4

Beratungsgegenstand:

Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein

Beschlussantrag:

Zustimmung zu der vorgelegten Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlussfassung

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
VSA	10.05.2022	nö	Vorstellung der Vereinsförderrichtlinie - Keine Beschlussfassung	-
VSA	11.10.2022	nö	Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein - Vorberatung	einstimmig
GR	08.11.2022	ö	Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein - Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf	einstimmig

II. Sachvortrag

In der Sitzung des Gemeinderats vom 08.11.2022 wurde die neue Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein beschlossen.

Im Zuge dessen hatte die Verwaltung angekündigt, Anfang des Jahres 2023 die Jugendförderung möglichst zu erweitern.

Aufgrund der hohen Anzahl an Kinder- und Jugendveranstaltungen bzw. allgemein aufgrund der häufigen Hallennutzung durch Kinder und Jugendliche und der damit einhergehenden unzumutbaren Belastungen für die Vereine, soll die Kostenbefreiung unter § 5 der Vereinsförderrichtlinie (Jugendförderung) mit aufgenommen werden. Zwei Varianten des neu einzufügenden Absatzes sind in beigefügtem Entwurf rot markiert.

Die Änderungen sollen gemeinsam mit der Vereinsförderrichtlinie rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft treten.

III. Finanzierung

In Zukunft werden diese Hallennutzungen dann im Rahmen der internen Verrechnung den Hallen gutgeschrieben und der Vereinsförderung in Rechnung gestellt.

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Sitzungsvorlage nicht bei:
nicht erforderlich

Externe Fachleute: -

Verfasser



Hummel, Florian
Fachbereichsleitung 2.2
Bildung und Gesellschaft
Zentr. Dienste u. Gesellschaft

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Zentr. Dienste u. Gesellschaft



Alexander Rist
Erster Beigeordneter



Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2022

§ 1 Fördergrundsätze

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und damit die Förderung der örtlichen Vereine auf eine geregelte Basis gestellt.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Auf Verlangen müssen die Vereine einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen. Bei einer zweckentfremdeten Nutzung behält sich die Stadt Blaustein vor, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Förderung von gemeinnützigen Vereinen in Blaustein. Insbesondere zählen hierzu auch Jugendhäuser bzw. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche durch Projekte, Veranstaltungen und Angebote unterstützen und dadurch helfen, diese in den gesellschaftlichen Prozess und aktiv in das Vereinsleben zu integrieren. Diese Einrichtungen fallen hierbei in die Kategorie der sonstigen gemeinnützigen Vereine und werden dementsprechend gefördert.

Der Verein muss nicht zwingend Mitglied in einem Fachverband oder einer Dachorganisation sein, jedoch im Vereinsregister eingetragen sein. Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen.

Nicht gefördert werden

1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, Wählervereinigungen und Wählergruppierungen sowie deren Unterorganisationen,
2. Religionsgemeinschaften,
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Blaustein haben,
2. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
3. sich bereit erklären, an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Stadt mitzuwirken und
4. ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Blaustein erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszweckes in Blaustein nicht gegeben sind.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Grundförderung

Die Sportvereine sowie die Vereine der Musikpflege erhalten jährlich eine Grundförderung von 2,00 € pro Mitglied.

§ 5 Jugendförderung

1. Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis 18 Jahre ein besonderer Zuschuss gewährt.

- I. Musikpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 125 € / Jahr

- II. Sport- und Kulturpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr

- III. Sonstige gemeinnützige Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr

2. Variante 1: Die Nutzung der Sporthallen sowie der Gymnastik- und Bewegungsräume der Stadt Blaustein ist für Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kostenbefreit.

Variante 2: Die Nutzung der Sporthallen sowie der Gymnastik- und Bewegungsräume der Stadt Blaustein ist für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen, kostenbefreit.

§ 6 Zuschüsse zu Investitionen

Zuschüsse zu Investitionen werden im Verwaltungs- und Sozialausschuss oder Gemeinderat als Einzelfallentscheidungen vergeben. Die Anträge der Vereine werden vierteljährlich beraten.

Der Antrag ist mit begründenden Unterlagen und Angabe der Eigenleistungen des jeweiligen Vereins bei dem Fachbereich „Bildung und Gesellschaft“ schriftlich einzureichen.

§ 7 Ehrungen und Jubiläen

1. Ehrungen werden entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie zur Verleihung der Blaustein-Münzen und des Ehrenbürgerechts von Blaustein durchgeführt.
2. Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag bei Jubiläen folgende Zuwendungen:

25-jähriges Jubiläum:	300 €
50-jähriges Jubiläum:	500 €
75-jähriges Jubiläum sowie alle weitere Jubiläen in 25-jährigem Abstand:	1.000 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden erstmalig im Kalenderjahr 2023 ausgeschüttet.

Die bisher geltenden Regelungen treten mit Ablauf des 30.11.2022 außer Kraft.

Blaustein, den

Thomas Kayser
Bürgermeister